

# **1. ÄNDERUNG DER GESAMTVERTRAGLICHEN VEREINBARUNG VOM 14. DEZEMBER 2010**

geschlossen zwischen

der Österreichischen Zahnärztekammer und

dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die in § 2 jeweils bezeichneten Krankenversicherungsträger der in Pkt 2 (1) angeführten Gesamtverträge und mit deren Zustimmung.

**Zur gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 14. Dezember 2010 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

1. Pkt 2. Abs 2 zweiter Satz lautet:

Für VertragszahnbehandlerInnen deren Einzelvertrag vor dem 1. Jänner 2010 abgeschlossen wurde, kommt der Endigungsgrund gemäß § 342 Abs 1 Z 10 ASVG mit dem 31. Dezember 2015 zur Anwendung, frühestens jedoch mit Vollendung des 15. Vertragsjahres.

2. Pkt 2. Abs 3 lautet:

a. Der Abschluss eines Einzelvertrages ist nur mit jenen Zahnärztinnen/Zahnärzten möglich, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abgestellt wird auf den im Kundmachungsorgan der Ausschreibung genannten voraussichtlichen Besetzungszeitpunkt (Kassenpraxisöffnungstermin). Falls ein solcher nicht genannt wird, gilt der Bewerbungszeitpunkt.

b. Im Einvernehmen zwischen Kasse und Landes Zahnärztekammer können aus Versorgungsgründen sowie wenn für den Bewerber/die Bewerberin zur Ordinationsgründung keine erheblichen Investitionen erforderlich sind Ausnahmeregelungen getroffen werden. Der Abschluss eines Einzelvertrages ist aber maximal bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Pkt 2 Abs 3 lit a zweiter und dritter Satz gelten hierbei sinngemäß.

3. Diese Gesamtvertragliche Vereinbarung tritt rückwirkend mit 31. Dezember 2010 in Kraft.

Wien, am 13.4.2011

Österreichische Zahnärztekammer



Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger



Dr. Hans Jörg Schelling  
Verbandsvorsitzender



Dr. Christoph Klein  
Generaldirektor-Stv.